

# Ausleihbedingungen Autovermietung vom 01.01.2012

- Der Mieter übernimmt ein verkehrssicheres, betriebsbereites und voll getanktes Fahrzeug.
- Für den Fall, dass das Fahrzeug bei Rückgabe nicht getankt wurde, stellen wir den Kraftstoff laut Quittung und einer Pauschale für Arbeitsaufwand in Höhe von 10 Euro in Rechnung. **Bitte geeigneten Kraftstoff tanken – kein E 10 oder Bio-Diesel.**
- Das Rauchen und die Beförderung von Tieren im Kfz sind untersagt. Nichtbeachtung = Reinigungspauschale von 20 €.
- Das Fahrzeug darf nur von den im Mietvertrag genannten Fahrern benutzt und nicht untervermietet werden. Der Mieter ist über 23 Jahre alt oder mindestens 1 Jahr im Besitz der FE (Ausnahme: Unfallersatz)
- Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam und entsprechend den Bedienungsvorschriften zu behandeln und bei Mietdauer über 2 Wochen den Öl-/Wasserstand und Reifenluftdruck zu überprüfen.
- Der Transport von Gefahrenstoffen oder -gütern ist untersagt, die Nutzung erfolgt gem. StVO.
- Dem Mieter ist es nicht gestattet, das Fahrzeug außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs oder im gewerblichen Personen- oder Güterverkehr zu benutzen, an Geländefahrten oder Motorsportveranstaltungen teilzunehmen.
- Auslandsfahrten sind nicht zulässig, sofern der Vermieter diese nicht schriftlich genehmigt hat. Etwaige Verwarnungsgelder oder Geldbußen sind vom Mieter zu tragen. das Fahrzeug ist zum vereinbarten Termin und am vereinbarten Ort zurückzugeben.
- Der Vermieter haftet nicht für An- und Abreise, Quartier und entgangenen Fahrspaß, wenn die Fahrzeuge aus belegbaren Gründen (Unfall o.ä.) bzw. durch höhere Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- Bei Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist der Vermieter berechtigt, für jeden weiteren angefangenen Kalendertag die vereinbarte Miete als Entschädigung zu verlangen. Darüber hinaus kann der Vermieter das Fahrzeug jederzeit in Besitz nehmen.
- Der Mietpreis richtet sich nach der aktuellen Preisliste 2012 und ist bei Übernahme in bar oder per EC-Karte zu zahlen. Eine Kautionszahlung in bar bis zu 500 Euro, bzw. in Höhe des voraussichtlichen Endpreises, liegt im Ermessen des Vermieters.
- Diebstahl-, Unfall-, Brand-, Wild- oder Einbruchschäden sind unverzüglich dem Vermieter und der Polizei zu melden.
- Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Unfallort nicht verändert und ein Unfallprotokoll erstellt wird, wobei Daten aller Beteiligten zu erfassen sind. Gegnerische Ansprüche dürfen niemanden gegenüber anerkannt werden.
- Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um die Betriebsfähigkeit/ Verkehrssicherheit des Fahrzeuges wiederherzustellen, dürfen Reparaturaufträge nur mit Zustimmung des Vermieters erteilt werden, dabei ist die Reparatur in einer Ford-Vertragswerkstatt durchzuführen, sofern dies im Einzelfall möglich und zumutbar ist. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter, soweit der Mieter die entsprechenden Belege vorlegt und nach den Mietbedingungen nicht selbst haftet.
- Das Fahrzeug ist nach den jew. gelt. allg. Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung wie folgt versichert: Kfz-Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckungssumme, Vollkaskoversicherung, SB 1.000 Euro, Teilkaskoversicherung mit 1000 Euro SB. Der Vermieter wird bei Vereinbarung einer Haftungsreduzierung (20,- €/Tag) dem Mieter, nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung, für Schäden am gemieteten Fahrzeug eine Selbstbeteiligung von 500,- € auferlegen. Fahrer, Insassen, Gepäck, Waren etc. sind nicht zusätzlich versichert.
- Der Mieter haftet bei von ihm verschuldeten Unfallschäden, für die Rep.-Kosten bzw. bei einem Totalschaden auf den Ersatz des Wiederbeschaffungswertes abzügl. Restwert, beschränkt auf den in der jeweils gültigen Preisliste festgelegten Höchstbetrag, sofern kein Ersatz durch eine Versicherung erlangt werden kann.
- Der Mieter haftet ungeachtet der vorstehenden Bestimmung unbeschränkt für Schäden, die durch Vorsatz, Fahrlässigkeit, Fehlbedienung und unsachgemäßer Handhabung herbeigeführt werden. Gleichfalls bei drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit oder bei Schäden infolge Nichtbeachtung der zulässigen Durchfahrtschöpfung (§41 Abs.2 Ziff.6, Zeichen 265 StVO) bzw. Überladung des Fahrzeugs. Gleiches gilt bei Schäden durch Benutzung des Fahrzeuges zu rechtswidrigen Zwecken, Benutzung durch nichtberechtigte Dritte, durch Ladegut, unsachgemäße Behandlung oder Verwendung des Kraftfahrzeuges zu verbotenen Zwecken und solchen infolge Verletzungen von Verpflichtungen des Mieters über das Verhalten am Unfallort.
- Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz des Vermieters, Gerichtsstand Amtsgericht Pima.
- Mit der Bekanntgabe meiner personenbezogenen Daten zum Mietvertrag erkläre ich mich damit einverstanden, dass diese Daten (vom Gesetzgeber gefordert) erhoben, erfasst und gespeichert werden. Ich erkenne die Ausleihbedingungen an.

Datum

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift